

p. 313. u. ff. Caspar Achatus Beck in Disp. de Novellis Leonis, earumque usu & auctoritate, Jena 1726 in 4. u. a.

NOVELLAE MAJORIANI, siehe Novellen.

NOVELLAE MARTIANI, siehe Novellen.

NOVELLAE RELATIONES LIPSIENSES, ein gelehrtes Tage-Buch, welches zu Leipzig im Jahr 1709 seinen Anfang genommen hat, aber nach dreijähriger Fortsetzung im Jahr 1712 beschloffen worden ist. Der Verfasser desselben ist zuerst Conrad Peter Meißner, nach dessen Tode aber Johann Christian Leonhardi gewesen. Das Format, in welchem dieses Journal gedruckt worden, ist in 4. gewesen. Fabricius in der Vorrede zu Morhof's Polyhist.

NOVELLAE SEVERI, siehe Novellen.

NOVELLAE THEODOSII, siehe Novellen.

NOVELLAE TIBERII, siehe Novellen.

NOVELLAE VALENTINIANI, siehe Novellen.

Novellanus (Simon) ein Geographus aus dem 16. Jahrhundert, hat nebst Bruin und Hoogenbergen das große Werk verfertigen lassen, darinnen die vornehmsten Städte der Welt bezeichnet und beschrieben stehen. Es ist solches in 3 Folianten zu Eßln 1572 u. ff. herausgekommen. Biblioth. Acad. Lugd. Bak.

Novellara, Lat. *Noviliaria*, ein feines und lustig gelegenes Städtlein in der Lombardie, zwischen Mantua und Modena, so einer Linie aus dem Hause Gonzaga unterworfen, und ihr unter dem Titel eines Fürstenthums, so von dem Römischen Reiche zu Lehn gehet, den Namen giebt. Von denen Fürsten von Novellara siehe Gonzaga, im XI. Bande p. 204. u. ff. Der letzte davon, Camillus, ist 1728 gestorben, worauf dessen Schwester Ricciarda, eine Gemahlin Alderandi Cibo, Fürstin von Massa, auf das erledigte Lehn Ansprüche gemacht, solches aber von dem Kaiserlichen Hofe nicht erhalten hat, als welcher es am 13. October 1737 durch einen Commissarius dem Herzoge von Modena hat übergeben lassen. Schau Platz des Krieges in Italien p. 715. Gossart del. de l' Ital.

NOVELLARE ist in denen Rechten eigentlich so viel, als einen neuen Acker anlegen, oder neue Weinstöcke pflanzen.

NOVELLE, siehe Nov.

Novelle (Johann von) ein Abt des Klosters St. Vincent zu Laon, starb 1396, und ließ Mirroir historial, so bis 1380 gehet, aus dem Lateinischen übersetzt, so zu Paris in des Ober-Präsidentens von Metz Bibliothek noch in Handschrift liegt. Le Long Bibl. histor.

Novellen, Lateinisch *Novella*, *Novella*, ist ein Name, unter welchem man zugleich das Wort Constitutio verstehen muß. Diese Benennung wird in der Römischen Rechts-Gelchrtheit dem Befehlen der Römischen Kayser beigelegt, so nach Befassung eines sogenannten Codices, oder einer bereits beschlossenen Sammlung der vorher schon bekannt gewordenen und öffentlich ausgeschriebenen Gesetze, herausgekommen. Also werden diejenigen Constitutiones, so nach dem Codice Her-

mogeniano und Gregoriano gegeben worden, bey dem Verfasser der bekannten Collationis Legum Moslicarum tit. 14. fin. novellae constitutiones geheißen. Eben diesen Namen führten auch die Constitutiones derer Kayser Theodosius, Valentinianus, Martianus, Majorianus, Severus, Leo und Anthemius, so auf den Codicem Theodosianum gelöset, welche Scharodus, Cujacius, Dirchöus, Rittersbusius, und endlich Jacob Gottfried mit seinem Codice Theodosiano zusammen herausgegeben. Endlich werden auch die Constitutiones Justiniani, so er nach dem Codice repetitae pralectionis wegen allerhand vorgesehener neuer Umstände seit 535 bis 558 verfertigen lassen, Novellae, von den alten Glossatoribus aber und Accursianis Authentica genennet. Gottfried in prolegom. ad C. Theodof. c. 1. §. 2. Rittersh. in praefat. ad nov. constitut. imperat. Justiniano anteriorum; Und diese letztern sind nur eben diejenigen, welche insgemein unter dem Namen derer Novellen verstanden werden, und eigentlich den IV. Theil des sogenannten Corporis Juris Justiniani ausmachen. Continus in Chronol. Annor. ac Indic. Imper. Justin. Überhaupt ist also hiez von zu wissen, daß unter dem Worte Novellen oder Novellae allemal zugleich die Worte Constitutiones oder Leges, oder auch Decisiones verstanden werden müssen, und solches also eigentlich nichts anders als gewisse neuerliche Gesetze oder Kayserliche Verordnungen andeuten. L. 1. §. sed cum novellae. C. de emend. Cod. Justin. Cujacius. Es war aber auch der Name *Novellae* schon vor diesem bekannt, wie sonderlich aus des Kayfers Justinians Constit. de emend. Cod. §. 3. wie auch aus dem l. 29. und 34. in fin. C. de inoff. test. zu ersehen ist. Sonst heißen dieselben auch Jus Novum. Wie denn unter andern Franz Balduinus seinen Commentarium ad *Novellas Justinianum, sive de Jure Novo*, ingleichen Peter Gudelinus de *Jure Novissimo* betitelt hat, ob zwar sonst nur in denen Römischen Rechten selbst das Jus Novum dem alten Rechte derer bekannten XII Tafeln entgegen gesetzt wird, l. 1. ff. de hared. petic. l. 91. ff. de R. J. bisweilen aber auch so viel, als Jus iniquum andeuten. l. 1. §. 1. ff. und l. 3. ff. quod quisque juris. Siehe auch Neues Recht pag. 137. Im übrigen sind die Novellen ihrem Ursprunge nach mehrtheils in Griechischer, einige aber auch in Lateinischer Sprache, als da ist die Novella IX. und XI. die Praetio Novellae XVII. ferner die Novella XXIII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XLL LXII. LXV. CXIV. CXXXVIII. und CXLIII. aufgeschicket worden, wie solches sonderlich aus des Simons van Leunwen und andern Aufzügen derselben zu ersehen ist, in welchen der Griechische Text beigeachtet worden. Besiehe hiezbey Rittersbusius Comment. in Novell. c. 1. proem. n. 14. p. 14. u. c. 2. n. 12. p. 18. Daß aber auch der Kayser Justinianus selbst etliche Novellen in Lateinischer Sprache kund machen lassen, das kan man aus der Nov. LXVI. c. 1. §. 2. ersehen. Die Anzahl derer Novellen betreffend; so sind die Gelehrten hietinnen nicht einig. Die Glossatores erkennen deren nur 98.